

Merkblatt (gültig ab Schuljahr 2013/14)

für Fachpersonen über die **Integrative Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen mit Intelligenzminderung gemäss Art. 15ff SPMV¹ in Verbindung mit Art. 11 Abs. 6 BMV².**

1. Ausgangslage

Die Kantone haben für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr zu sorgen³. Die Verfassung des Kantons Bern räumt jedem Kind Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung ein⁴.

Ein Kind mit einer Behinderung, dem der Besuch der Volksschule nicht möglich ist, hat deshalb **Anrecht auf eine angemessene Schulbildung**, die im Kanton Bern in der Regel durch eine Sonderschule (SoS) vermittelt wird. Das zuständige Regionale Schulinspektorat (RSI) kann jedoch Kindern und Jugendlichen mit einer Intelligenzminderung **unter bestimmten Voraussetzungen bewilligen, die Sonderschulung integrativ in öffentlichen Volksschulen (öVS) zu absolvieren**. Für deren Umsetzung stellt das Alters- und Behindertenamt (ALBA) der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) über von ihm beauftragte Sonderschulen heilpädagogische Unterstützungslektionen⁵ zur Verfügung. Die Erziehungsdirektion (ERZ) unterstützt ihrerseits die *Integrative Sonderschulung* gegebenenfalls über die RSI mit Entlastungslektionen für die Klasse (zusätzlicher abteilungsweiser Unterricht oder Teamteaching) und für die Lehrpersonen.



2. Voraussetzungen

Die gesetzliche Vertretung (nachfolgend: Eltern) reicht beim zuständigen RSI ein Gesuch um Bewilligung der *Integrativen Sonderschulung* ein.

Das RSI verfügt nach Art. 11 Abs. 6 BMV die *Integrative Sonderschulung*, wenn

- a) ein Abklärungsbericht und ein Antrag der kantonalen Erziehungsberatung (EB), des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes (KJP) oder einer anderen geeigneten Fachstelle⁶ vorliegen,
- b) die zuständige SL der öVS zustimmt und
- c) die heilpädagogische Unterstützung durch die SoS sichergestellt ist.

Diese drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

¹ Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (SPMV; BSG 432.281)

² Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1)

³ Siehe Art. 62 Abs. 3 BV

⁴ Siehe Art. 29 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

⁵ Lektionen aus dem so genannten „GEF-Pool 1“ (Kontingente gemäss Art. 17 Abs. 2 SPMV)

⁶ Das RSI entscheidet über die Eignung einer anderen Fachstelle

3. Verfahren (siehe auch Grafik im Anhang)

a) Zuständigkeit und Verfahrensleitung des RSI

Gelangen die Eltern mit ihrem Wunsch nach *Integrativer Sonderschulung* nicht direkt an das RSI, sondern an eine Fachstelle, an die SL SoS oder die SL öVS, obliegt es dieser, das Gesuch an das RSI weiterzuleiten. **Als zuständige Behörde trifft dieses in der Folge die notwendigen verfahrensleitenden Massnahmen oder Anordnungen** (siehe Kap. 3d: „Verfahrensablauf“).

b) Gesuch der Eltern

Das Gesuch der Eltern auf *Integrative Sonderschulung* an das RSI hat insbesondere die folgenden Angaben zu enthalten:

- Personalien des Kindes und der Eltern,
- Für die Schulung wichtige Angaben über die Behinderung,
- Angaben über die bereits involvierten Fachstellen,
- Angaben über die bisherigen Förder- und Schulungsmassnahmen.

Allfällig bereits bestehende Berichte sind beizulegen

c) Voraussetzung der „anderweitigen Schulung oder Förderung“ gemäss Artikel 18 VSG⁷

Die *Integrative Sonderschulung* setzt die Bewilligung einer „anderweitigen Schulung oder Förderung“ gemäss Art. 18 Abs. 2 VSG (nachfolgend: *anderweitige Schulung*) durch das RSI voraus (Art. 8 Abs. 2 SPMV). Nach Eingang des Gesuchs um *Integrative Sonderschulung* prüft das RSI zuerst, ob diese Bedingung erfüllt ist.

Hat das RSI die *anderweitige Schulung* noch nicht bewilligt, ist diese in einem separaten Verfahren im Rahmen einer **selbständigen Verfügung** zu bewilligen oder abzulehnen. Diese Verfügung erfolgt nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und der Schulleitung sowie auf Grund eines begründeten Antrags der EB, gegebenenfalls der KJP oder des schulärztlichen Dienstes (Art. 18 Abs. 2 VSG). Der Antrag auf *anderweitige Schulung* kann sich auf dieselben Abklärungen des Kindes oder der/des Jugendlichen stützen, mit welchen das RSI die EB oder KJP im Gesuchsverfahren um *Integrative Sonderschulung* beauftragt.

Im Falle einer Ablehnung der *anderweitigen Schulung* ist auch das Gesuch um *Integrative Sonderschulung* abzulehnen, sofern die Eltern das Gesuch nicht ohnehin zurückziehen und das Verfahren damit als erledigt abgeschlossen werden kann.

Wird die *anderweitige Schulung* bewilligt, kann zeitgleich auch die Verfügung betreffend Bewilligung oder Nichtbewilligung der *Integrativen Sonderschulung* erlassen werden.

d) Verfahrensablauf

Das Verfahren wird vom RSI gemäss dem nachfolgend dargestellten **Normablauf** durchgeführt. Die Umstände des konkreten Einzelfalls können allfällige Abweichungen bedingen.

1. Nach Gesuchseingang und einer ersten Sichtung der Gesuchsunterlagen kontaktiert das RSI in der Regel zuerst die SL der öVS und stellt ihr eine Kopie aller Dokumente zu.
2. Schätzt das RSI die Schulsituation aufgrund einer Besprechung mit der SL der öVS für eine erfolgreiche *Integrative Sonderschulung* sachlich begründet als ungünstig ein, beauftragt es die SL öVS mit der schriftlichen Stellungnahme zum eingereichten Gesuch. Diese kann – muss jedoch nicht – bereits die formelle Zustimmung oder Nichtzustimmung zur *Integrativen Sonderschulung* beinhalten.

⁷ Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

3. Gestützt auf die schriftliche Stellungnahme der SL öVS kann das RSI **nach Anhörung der Eltern** bereits die Ablehnung der *Integrativen Sonderschulung* verfügen oder aber unter Beilage einer Kopie des Gesuchs und allfälliger weiterer Unterlagen die EB, die KJP oder eine andere geeignete Fachstelle⁸ (nachfolgend: Fachstelle) mit der Beurteilung der Situation und der Abklärung des Kindes oder der/des Jugendlichen beauftragen, sofern das Kind oder die/der Jugendliche nicht bereits anderweitig angemeldet worden ist. Gleichzeitig informiert es die SL der zuständigen SoS⁹ durch Zustellung von Kopien aller Dokumente.
4. Schätzt das RSI die Schulsituation aufgrund einer Besprechung mit der SL der öVS für eine erfolgreiche Integrative Sonderschulung nicht zum Vornherein als ungünstig ein, gibt es die Abklärungen gemäss Punkt 3 in Auftrag.
5. Die Fachstelle orientiert das RSI, sobald die erforderlichen Abklärungen des Kindes oder der/des Jugendlichen, welche ebenfalls das familiäre oder schulische Umfeld umfassen, abgeschlossen sind und informiert es über die Ergebnisse.
6. Das RSI beauftragt die SL öVS, die Beteiligten zu einem „Runden Tisch“ einzuladen. Das RSI führt in der Regel den Vorsitz oder beauftragt damit die SL öVS, die für die Protokollführung zuständig ist.
7. In der Regel nehmen dabei die Eltern, die beauftragte Fachstelle, die Klassenlehrperson (KLP) der öVS, die SL SoS und die Heilpädagogin oder der Heilpädagoge (HP) der SoS teil. Der Runde Tisch dient dem gegenseitigen Informationsaustausch und der Koordination. Dabei werden die für eine gelingende *Integrative Sonderschulung* zentralen Punkte besprochen wie beispielsweise behinderungsbedingte Bedürfnisse und Voraussetzungen und Möglichkeiten des Kindes oder der/des Jugendlichen die Tragfähigkeit der Klasse, der Schule und der Eltern, die Verfügbarkeit von Unterstützungslektionen aus dem Pool 1 und von HP, usw.¹⁰. Die SL der öVS stellt allen Beteiligten das Protokoll des Runden Tisches zu.
8. Nach Erhalt des Protokolls erstattet die mit der Abklärung beauftragte Fachstelle dem RSI ihren schriftlichen Bericht und stellt Antrag. Sie bedient die Eltern, die SL öVS und die SL SoS je mit einer Kopie. Bericht und Antrag stützen sich einerseits auf die Ergebnisse der Abklärungen des Kindes oder der/des Jugendlichen und andererseits auf die am „Runden Tisch“ gewonnenen Erkenntnisse.
9. Beantragt die Fachstelle die *Integrative Sonderschulung*, erklärt bzw. bestätigt die SL öVS dem RSI schriftlich ihre Zustimmung oder Nichtzustimmung. Gleichzeitig erteilt die SL SoS gegenüber dem RSI schriftlich die Zusicherung (Anzahl Lektionen, zuständige/r HP) oder Nichtzusicherung der heilpädagogischen Unterstützung.
10. Anschliessend trifft das RSI seinen Entscheid mittels Verfügung.

e) Hinweise zur Zustimmung oder Nichtzustimmung der SL öVS

Im Falle der Zustimmung ersucht die SL öVS beim RSI gegebenenfalls um Bewilligung von zusätzlichen Unterstützungslektionen gemäss Art. 3 BMDV¹¹ (abteilungsweiser Unterricht, Te-

⁸ Das RSI entscheidet über die Eignung einer anderen Fachstelle

⁹ Siehe Übersicht „Pool-Regionen nach Einzugsgebiet HPS“ auf der Website der GEF

¹⁰ Siehe auch das Merkblatt über förderliche Faktoren bei Integrativer Sonderschulung auf www.erz.be.ch/integrative-sonderschulung

¹¹ Direktionsverordnung vom 30. August 2008 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV; BSG 432.271.11)

amteaching) und um Entlastungslektionen gemäss Art. 16a LADV¹² (Entlastung von Lehrkräften wegen Gesprächen mit Fachpersonen).

Eine Nichtzustimmung der SL öVS ist schriftlich zu begründen. Es sind sachliche Gründe vorzubringen, weshalb der *Integrativen Sonderschulung* im konkreten Fall nicht zugestimmt werden kann.

f) Hinweise zum Entscheid des RSI

Das RSI erlässt seine Verfügung, sobald es über alle erforderlichen Entscheidungsgrundlagen verfügt.

Im Falle der Gutheissung des Gesuchs wird die *Integrative Sonderschulung in der Regel für die Dauer eines Schuljahrs* bzw. bis zum Ende des laufenden Schuljahrs bewilligt. **Rechtliches Gehör:** Beabsichtigt das RSI die Ablehnung des Gesuchs, ist den Eltern vorgängig Gelegenheit zu geben, zu einem negativen Antrag der Fachstelle, zu einer verweigten Zustimmung der SL öVS und/oder zur versagten Zusicherung der heilpädagogischen Unterstützung durch die SL SoS mündlich oder schriftlich Stellung nehmen zu können.

Die Verfügung ist den Eltern und der SL öVS **schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen** und der SL SoS mitzuteilen.

4. Rechtliche Stellung

Integrativ geschulte Kinder und Jugendliche sind Sonderschülerinnen und Sonderschüler derjenigen SoS, die für die Durchführung der heilpädagogischen Unterstützung verantwortlich ist (Art. 15 Abs. 3 SPMV). Dieser obliegt auch die Anstellung der/des HP.

Sonderschülerinnen und Sonderschüler fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Volksschulgesetzes und damit auch nicht unter denjenigen der DVBS¹³. Die oder der HP erstellt für die Eltern mindestens einmal jährlich einen Beurteilungsbericht und bietet einmal jährlich ein Elterngespräch an (Art. 9 Abs. 3 SPMV).

5. Weiterführung der Integrativen Sonderschulung

Ist die *Integrative Sonderschulung* für ein Schuljahr bewilligt (Regelfall), so endet sie ohne weiteres mit dessen Ablauf. Das Kind oder der Jugendliche besucht damit im darauf folgenden Schuljahr eine SoS (separative Sonderschulung gemäss Art. 10ff. SPMV).

Zur Frage einer Weiterführung der *Integrativen Sonderschulung* im nächsten Schuljahr ist rechtzeitig – vorzugsweise im 3. Quartal – in analoger Weise zum Runden Tisch ein **Standortgespräch** durchzuführen. Die sachverhaltlichen Äusserungen und die Stellungnahmen aller Beteiligten zur Frage der Weiterführung sind im Protokoll festzuhalten.

Sprechen sich **alle Beteiligten für die Weiterführung** aus, kann das RSI nach Eingang des allseits unterzeichneten Protokolls des Standortgesprächs die Bewilligung für das nächste Schuljahr mittels Verfügung erteilen.

¹² Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1)

¹³ Direktionsverordnung vom 7. Mai 2002 über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS; BSG 432.213.11)

Beantragen die Eltern die Weiterführung, stellen jedoch die Fachinstanz einen ablehnenden Antrag, die SL öVS ihre Nichtzustimmung und/oder die SL SoS die Nichtgewährung der heilpädagogischen Unterstützung in Aussicht, holt das RSI nach Eingang des Protokolls des Standortgesprächs die für den Entscheid erforderlichen schriftlichen Berichte (Bericht und Antrag der Fachstelle, Zustimmung bzw. Nichtzustimmung der SL öVS und/oder Zusicherung bzw. Nichtzusicherung der heilpädagogischen Unterstützung durch die SL SoS) ein. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach Ziffer 3 Bst. e – f.

6. Vorzeitige Beendigung der Integrativen Sonderschulung während des Schuljahrs

Treten während des Schuljahrs bei der bewilligten *Integrativen Sonderschulung* Schwierigkeiten auf, welche deren Fortsetzung in Frage stellen, ist ein **Standortgespräch gemäss Ziffer 5** durchzuführen. Die sachverhaltlichen Äusserungen und die Stellungnahmen aller Beteiligten zur Frage der Fortsetzung oder einer vorzeitigen Beendigung sind im Protokoll festzuhalten.

Sprechen sich aufgrund des Standortgesprächs alle Beteiligten für die Fortführung aus, erübrigt sich eine Verfügung des RSI.

Beantragen die Eltern die Fortführung, stellen jedoch die Fachinstanz, die SL öVS und/oder die SL SoS einen Antrag auf vorzeitige Beendigung der Integrativen Schulung in Aussicht, holt das RSI nach Eingang des Protokolls des Standortgesprächs die für den Entscheid erforderlichen schriftlichen Berichte und Anträge der Fachstelle, der SL öVS und/oder der SL SoS ein. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach Ziffer 3 Bst. f.

Bei vorzeitiger Beendigung der *Integrativen Sonderschulung* lautet das Verfügungsdispositiv wie folgt:

"Die am ... erteilte Bewilligung der Integrativen Sonderschulung im Schuljahr 20XX/20YY wird per ... entzogen".

Das betroffene Kind oder der betroffene Jugendliche tritt auf diesen Stichtag in eine Sonderschule über (separative Sonderschulung gemäss Art. 10ff. SPMV).

Eine allfällige Beschwerde der Eltern hat jedoch aufschiebende Wirkung (Art. 68 Abs. 1 VRPG)¹⁴.

Bestehen **wichtige Gründe** für einen sofortigen Vollzug der verfügten vorzeitigen Beendigung der *Integrativen Sonderschulung*, kann das RSI einer allfälligen Beschwerde die **aufschiebende Wirkung entziehen** (Art. 68 Abs. 2 VRPG).

Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung

Bern, 1. Januar 2014

¹⁴ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

